

verleßt zu sein. Ich vermag der Deputation nicht beizustimmen, muß vielmehr beantragen, den zweiten Satz des vorgeschlagenen Zusatzes in Wegfall zu bringen. Es wird der Antrag einer Unterstützungsfrage nicht bedürfen, da kein Amendement vorliegt.

Referent Präsident v. Carlowitz: Wenn die Absicht des geehrten Redners dahin geht, den letzten Satz in Wegfall zu bringen, so folgt natürlich daraus, daß das Civilstaatsdienergesetz in Bezug auf die Entlassung des Archivars auch von der Ständeversammlung gehandhabt werde. Ich habe dies aber immer für unausführbar erachtet. Es ist nichts Leichtes, wenn sich beide Kammern über die Entlassung eines solchen Mannes vereinigen; vereinigt man sich aber über einen Beschluß, so ist vorauszusetzen, daß Grund zur Entlassung da ist.

Bürgermeister D. Gross: Ich gebe zu, daß der Fall selten oder niemals vorkommen wird, aber die Bestimmung scheint mir mit den Grundsätzen des Staatsdienergesetzes im Widerspruch zu stehen.

Staatsminister v. Falkenstein: Es heißt im Berichte der Deputation: „Offen hat man hier die nicht unwichtige Frage gelassen.“ Die Staatsregierung kann nicht zugeben, daß diese Frage offen gelassen worden sei, sie folgt ganz aus dem §. 34., wo es heißt: „Er steht in dem Verhältnisse als Staatsdiener und ist für die genaue Beobachtung seiner Obliegenheiten der Ständeversammlung verantwortlich. Während der Zeit, wo die Stände nicht versammelt sind, steht er unter der Disciplinaryaufsicht des Ministerii des Innern, und kann, so weit seine vorgedachten Obliegenheiten ihm die Zeit dazu übrig lassen, Seiten der Regierung mit sonstigen, namentlich archivariſchen Arbeiten beschäftigt werden.“ Daß ein Staatsdiener eben nach Maaßgabe des Staatsdienergesetzes und durch die Regierungsbehörde entlassen werden kann, ist unzweifelhaft; und der Vorschlag der Deputation wird, abgesehen von der Frage, ob man wirklich die Ständeversammlung Anstellungsbehörde nennen kann, zu manchen Inconvenienzen führen. Es scheint mir wenigstens, daß die Ständeversammlung den Archivar nicht als Staatsdiener, sondern nur von seiner Function entlassen kann.

Bürgermeister Hübler: Ich hatte mir vorgenommen, dieselbe Bemerkung zu machen, welche so eben von Herrn Bürgermeister Gross gemacht worden. Wenn der Archivar nach dem Gesetzentwurfe und dem Vorschlage unserer Deputation Staatsdiener bleiben soll, so wird auch seine Entlassung nur nach Maaßgabe des Civilstaatsdienergesetzes erfolgen können, es möge nun dieselbe von der Staatsregierung oder von den Ständen ausgehen. Ich hatte mir vorgenommen, deshalb den Vorschlag zu thun, den letzten Satz nicht wegzulassen, sondern ihn so zu fassen: „In beiden Fällen leiden die Bestimmungen beziehentlich analoge Anwendung, die das Gesetz, die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betr. vom 7. März 1835, über die Entlassung

enthält.“ Ich bitte, das Amendement zur Unterstützung zu bringen.

Vicepräsident v. Friesen: Will der Redner ein Amendement stellen, so würde ich es mir schriftlich ausbitten.

(Staatsminister v. Wietersheim tritt ein.)

Vicepräsident v. Friesen: Der Antrag des Herrn Bürgermeisters Gross geht dahin, den zweiten Satz des von der Deputation vorgeschlagenen Zusatzes wegzulassen; seine Absicht würde dadurch erreicht, daß bei der Abstimmung beide Sätze getrennt würden. Demnach hat aber der Herr Bürgermeister Hübler ein wirkliches Amendement gestellt, welches er übergeben hat.

Bürgermeister D. Gross: Ich nehme meinen Antrag zurück und trete Herrn Bürgermeister Hübler bei.

Vicepräsident v. Friesen: Ich betrachte das Amendement als zu Anfange der Verhandlungen gestellt, und frage die Kammer: ob sie dieses Amendement unterstützt? — Geschieht hinreichend.

Referent Präsident v. Carlowitz: So wohlmeinend die Absicht des Antragstellers ist, so bedauere ich doch, demselben nicht beitreten zu können. Es heißt im Staatsdienergesetz, da wo von Entlassungen die Rede ist: Die Entlassung des Dieners kann von der Anstellungsbehörde verfügt werden. Es muß also gefragt werden, da einmal der Archivar Staatsdiener sein soll, wer seine Anstellungsbehörde sei. Ich bekenne, daß, wenn ich diese Frage entscheiden sollte, ich sie nicht so bestimmt zu entscheiden wüßte. Das aber weiß ich, daß die Anstellungsbehörde hier weder die Regierung, noch auch die Ständeversammlung allein ist. Es ist ein so eigenthümliches Verhältniß, daß es einer ganz eigenthümlichen Beurtheilung bedarf. In solchem Falle möchte beiden Theilen die Entlassung zu vindiciren sein. Wenn nun die Entlassung von der Staatsregierung verhängt wird, so unterliegt es keinem Zweifel, daß sämtliche Bedingungen, welche derselben zum Grunde lagen, alle die Weitläufigkeiten, die mit ihr verbunden sind, in Anwendung kommen müssen. Aber wie wollen Sie die Bestimmungen des Staatsdienergesetzes bei der Ständeversammlung in Anwendung bringen? Nach den Bestimmungen des Staatsdienergesetzes ist vor der Entlassung ein Disciplinarweg einzuschlagen, mit Privatermahnung, Zurechtweisung, Verweis, Vermahnung u. s. w., ja es muß über diese Vorhalte ein Protocoll durch verpflichtete Personen verabsaft werden; kurz es gleicht dies fast einem vollen Instanzenzuge. Alles dies läßt sich bei der Organisation der Ständeversammlung gar nicht ausführen, kurz, dem wohlmeinenden Vorschlage steht die Unmöglichkeit der Anwendung entgegen, und nur deshalb konnte die Deputation auf die Idee des Herrn Bürgermeisters Hübler nicht eingehen.

Bürgermeister Hübler: Ich muß nochmals darauf zurückkommen, so lange der Archivar Staatsdiener bleibt, hat er Fug und Recht, zu verlangen, daß seine Entlassung nur nach den Bestimmungen des Civilstaatsdienergesetzes erfolgt. Die